

ANLAGE 8 zum Gutachten Nr. **55900297** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01470
 Hersteller Ruote O.Z. s.p.a.

Seite 1 von 6

Auftraggeber Ruote O.Z. s.p.a.
 Via Monte Bianco 10
 I-35018 S. Martino di Lupari

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Saturn Plus
 Typ 01470
 Radgröße 7 J x 15 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
242	01470242/L-Ø67,1	5/114,3/67,1	35	640	1995

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 43845
 Herstellerzeichen O.Z.
 Radtyp und Ausführung 01470 ... (s.o.)
 Radgröße 7 J x 15 H2
 Einpresstiefe ET .. (s.o.)
 Gießereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Made in Italy
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55900297) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Ford
 Mazda
 Mitsubishi

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 8 zum Gutachten Nr. **55900297** (2. Ausfertigung)
 Prüfgegenstand
 Hersteller

 PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01470
 Ruote O.Z. s.p.a.

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Ford Probe ECP G571, e13*95/54*0015*..	119-120	195/65R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	85	205/55R15		
Mazda 323 BA G878, e13*96/27*0023*..	106	195/60R15	K02	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 K11 S01
	106	205/55R15	K02 K05	
	106	215/50R15	K01 K05 K42	
	106	215/55R15	K01 K05 K42	
Mazda 626 GE G104	120-121	205/55R15	K02	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 K05 L05 V15 S01
	120-121	225/50R15	K08 K42	
	55-85	205/50R15	K02	
	55-85	205/55R15	G01 K02	
	55-85	225/50R15	G01 K08 K42	
Mazda 626 GEA G691	66-85	195/60R15	G27	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 K05 L05 V15 S01
	66-85	205/50R15	K02	
	66-85	205/55R15	G27 K02	
	66-85	215/50R15	G27 K08 K42	
	66-85	225/50R15	G27 K08 K42	
Mazda 626 GF e1*96/27*0055*..	66-100	185/65R15	M10	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
	66-100	195/55R15	A01 K02	
	66-100	195/60R15	A01 K42	
	66-100	205/55R15	A01 K08 K42	
	66-100	205/60R15	A01 K08 K42 K44	
Mazda 929 HC E611	85-140	195/65R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	85-140	205/60R15		
Mazda MPV LV e1*95/54*0036*..	85-113	215/65R15	127	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
	85-113	225/60R15	128	
Mazda MX-6 GE6 G003	85	195/60R15		A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 K02 K05 L05 V15 S01
	85-121	205/55R15		
	85-121	215/50R15		
	85-121	225/50R15		
Xedos 6 CA G136	103-106	195/60R15		A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 K05 K07 K42 K44 S01
	79-83	195/55R15		
Xedos 9 TA G517, e13*95/54*0002*..	105-155	205/65R15		A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B51 F06 S01

ANLAGE 8 zum Gutachten Nr. **55900297** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01470
Ruote O.Z. s.p.a.

Seite 3 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Mits. Eclipse D20 G229	110	195/60R15		A02 A04 A05
	110	205/55R15	A01 K07	A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
Mits. Eclipse D30 e1*93/81*0027*..	104-107	205/60R15		A01 A02 A04
	104-107	215/55R15		A05 A08 A09 A12 A14 A21 K02 S01
Mits. Sigma F07W G365	125	205/65R15		A02 A04 A05
	125	215/60R15	A01 K06	A08 A09 A12 A14 A21 S01
Mits. Sigma F10 F655	130-151	205/65R15		A02 A04 A05
	130-151	215/60R15	A01 K02	A08 A09 A12 A14 A21 L05 S01

Auflagen und Hinweise

127 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1270 kg.

128 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1280 kg.

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

ANLAGE 8 zum Gutachten Nr. **55900297** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01470
Ruote O.Z. s.p.a.

Seite 4 von 6

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

B51 Auf ausreichenden Abstand der Rad-Reifenkombination zum Bremsschlauch, zum Verschleißanzeige- oder zum ABS-Kabel ist zu achten.

F06 An Achse 1 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

G27 Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit der Bereifung 185/65R14 ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

K01 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K05 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K06 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

ANLAGE 8 zum Gutachten Nr. **55900297** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01470
 Hersteller Ruote O.Z. s.p.a.

Seite 5 von 6

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K44 An Achse 2 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L05 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradlenkung.

M10 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/65R15 zulässig:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien
Dunlop	alle	---
Fulda	alle	Kristall 3000
Pirelli	alle	---
Semperit	alle	---
Uniroyal	alle	MS*plus 3 bzw. 44
Yokohama	A509	S760, S480
Michelin	MXV2, MXV3A (H+V), EnergyMXV3A u. XH1	XM+S 100 (T), XM+S 130 (T)
Continental	nur H, V, Z	TS 750, TS 770
Bridgestone	nur H, V, Z	WT 11
Falken	nur H, V, Z	---
Goodrich	nur H, V, Z	---
Kleber	nur H, V, Z	---
Toyo	nur H, V, Z	---
Goodyear	nur H, V, Z	Eagle GW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

V15 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 2	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 3	195/55R15	205/55R15, 225/50R15
Nr. 4	205/50R15	215/45R15
Nr. 5	205/55R15	225/50R15
Nr. 6	205/60R15	225/55R15
Nr. 7	205/65R15	225/60R15

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

ANLAGE 8 zum Gutachten Nr. **55900297** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01470
Ruote O.Z. s.p.a.

Seite 6 von 6

Hinweise zum Sonderrad

Die Sonderradausführungen 240, 241 und 242 sind mit zwei Lochkreisedurchmessern gefertigt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 1997.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, 22.Oktober 1997

Coen